

PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

Wien I., Löwelstraße 12
Postfach 124 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31 Fernschreiber 13/5451

A. Z.: S-486/Sch

Es wird ersucht, bei Antwortschreiben das Aktenzeichen anzugeben.

Betreff:

Zum Schreiben vom

A. Z.:

Wien, am ...17... April 1986...

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zi. 11 -GE'986
Datum: 23. APR. 1986
Verteilt: 23.4.86 *Jedleuh*

A. Würn

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Tierversuchsgesetz, BGBl.Nr. 184/1974,
geändert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tierversuchsgesetz, BGBl.Nr. 184/1974, geändert wird, mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

Für den Generalsekretär:



25 Beilagen

**PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS**

A.Z.: B-286/Sch

Zum Schreiben vom 14. Februar 1986

Zur Zahl GZ. 5436/3-7/85

ABSCHRIFT

Wien, am 17.4.1986
Wien I., Löwelstraße 12, Postfach 124 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31, Fernschreiber 13/5451

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1010 Wien

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tierversuchsgesetz, BGBl.Nr.184/1974, geändert wird

Die Zielsetzung des Gesetzentwurfes, Tierversuche nur unter strenger Kontrolle zuzulassen und auf ein Minimum zu beschränken, ist zu befürworten.

Die landwirtschaftliche Tierhaltung ist durch den vorliegenden Entwurf einer Novelle zum Tierversuchsgesetz insoweit nicht betroffen, als der allgemeine Tierschutz wie auch der Tierschutz im Zusammenhang mit landwirtschaftlicher Nutztierhaltung gemäß Artikel 15 BVG in die Zuständigkeit der Länder fällt (vergleiche die erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage, 972 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. Gesetzgebungsperiode). Der Geltungsbereich des Tierversuchsgesetzes und damit der vorliegenden Novelle beschränkt sich daher auf Tierversuche in Angelegenheiten des Hochschulwesens, des Gewerbes und der Industrie, des Gesundheitswesens sowie auf Tierversuche im Rahmen der Tierheilkunde und der Lebensmittelpolizei (Veterinärwesen). Zum Entwurf selbst ist festzustellen, das die gehäufte Verwendung unbestimmter Gesetzesbegriffe die Gefahr eines allzu großen Ermessensspielraumes in der Vollziehung in sich birgt. Dies trifft besonders auf den Begriff des "berechtigten Interesses" in

- 2 -

§ 3 Abs.2 Z.1 zu, von dem die Erteilung einer Bewilligung zur Durchführung von Tierversuchen abhängig gemacht wird. Nach Ansicht der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern stellt die Vorbeugung, Erkennung oder Heilung von Krankheiten jedenfalls ein derartiges berechtigtes Interesse dar.

Sinnvoller als die vorgeschlagene Zuordnung der Vollziehungskompetenzen auf vier verschiedene Bundesministerien wäre es, die Vollzugskompetenzen konzentriert dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz zuzuordnen. Die Entscheidung über die Versuchsbewilligung den Bundesministerien für Wissenschaft und Forschung, für Handel, Gewerbe und Industrie sowie für Gesundheit und Umweltschutz zuzuordnen würde sicher nicht zu einer Verkürzung des Aktenweges beitragen.

Im übrigen müßte es möglich sein, die anfallenden Kosten - vor allen im Personalbereich - zu reduzieren und die Erfassung von statistischen Daten unter Zuhilfenahme von EDV zu rationalisieren.

Des weiteren müßte sichergestellt sein, daß Produkte, die aus dem Ausland importiert werden, den gleichen Auflagen unterliegen wie inländische Erzeugnisse, um eine Wettbewerbsverzerrung hintanzuhalten. Dies sollte grundsätzlich für alle Importerzeugnisse Geltung haben.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident:

Ernst Eder

Der Generalsekretär:

Dr. Hans Eder